



Universität zu Köln • Albertus-Magnus-Platz • 50923 Köln

An den  
Europäischen Gerichtshof  
für Menschenrechte  
- Europarat -

67075 Strasbourg CEDEX

**France**

Rechtswissenschaftliche  
Fakultät

Institut für Völkerrecht und  
ausländisches öffentliches  
Recht

Geschäftsführender Direktor  
Professor Dr. iur. Bernhard Kempen

06. Dezember 2011

**Fünfte Sektion**  
**Beschwerde Nr. 42609/08**

In Sachen

**MAXIMUM Industrie- und ./. Bundesrepublik  
Gewerbeholding GmbH Deutschland**

wird erklärt, dass die Rechtsanwälte Dr. Wenk und Dr. Huth neben dem Unterzeichner die Beschwerdeführerin in dem oben genannten Verfahren weiterhin vertreten. Zustellungen und andere Verfahrenskorrespondenz werden ab sofort ausschließlich an die dienstliche Adresse des Unterzeichners erbeten.

In Ergänzung und unter Aufrechterhaltung des Beschwerdeschriftsatzes vom 16. 05. 2011 und der nachgereichten Schriftsätze vom 31. 08. 2009 und vom 15. 02. 2010 wird nunmehr wie folgt vorgetragen:

Gottfried-Keller-Straße 2  
50931 Köln  
Telefon +49 221 470-2364  
Telefax +49 221 470-4992  
voelkerrecht-sekretariat@uni-koeln.de  
www.voelkerrecht.uni-koeln.de

## I.

Die Beschwerdeführerin ist aus mehreren Gründen und in mehrfacher Hinsicht in Art. 6 Abs. 1 EMRK verletzt. Die Zulässigkeitsvoraussetzungen einer auf Art. 34 EMRK gestützten Individualbeschwerde sind erfüllt (II). Der sachliche Anwendungsbereich des Art. 6 Abs. 1 EMRK ist eröffnet (III). Die Beschwerdeführerin ist in ihrem in Art. 6 Abs. 1 EMRK enthaltenen Recht auf Zugang zu einem unparteilichen Gericht verletzt (IV). Ferner ist sie in ihrem ebenfalls aus Art. 6 Abs. 1 EMRK fließenden Recht auf ein faires Verfahren verletzt (V).

## II.

1. Die Beschwerdeführerin ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung und somit als juristische Person des Privatrechts (ein amtlicher Ausdruck des Handelsregisters vom 10. 05. 2011 liegt bereits vor) eine "nichtstaatliche Organisation oder Personengruppe" im Sinne des Art. 34 EMRK.

2. Mit der Rüge, durch die bezeichneten Entscheidungen deutscher Gerichte in mehrfacher Hinsicht in Art. 6 Abs. 1 EMRK verletzt zu sein, macht sie geltend, selbst und unmittelbar beschwert zu sein. Es geht ihr nicht um Rechtsverletzungen der in ihr zusammengeschlossenen Gesellschafter, sondern um Rechtsverletzungen, die bei ihr selbst direkt und ohne Dazwischentreten anderer Hoheitsakte eingetreten sind. Sie ist

mithin im konventionsrechtlichen Sinne "Opfer". Die Opfereigenschaft ist im Nachhinein nicht weggefallen, sondern immer noch aktuell.

3. Die Individualbeschwerde ist nicht etwa dadurch unzulässig, dass die Beschwerdeführerin (gemeinsam mit einer weiteren GmbH) unter dem 02. 09. 2008 schon eine andere Individualbeschwerde zum Europäischen Menschenrechtsgerichtshof erhoben hat. Über diese ältere Beschwerde ist noch nicht entschieden worden, sie ist immer noch anhängig. Sie betrifft eine Verletzung des Art. 6 Abs. 1 EMRK durch andere gerichtliche Entscheidungen, weist also insoweit einen anderen Beschwerdegegenstand auf. Schon wegen der unterschiedlichen Beschwerdegegenstände ist für eine Anwendung des Art. 35 Abs. 2 lit. b EMRK (Unzulässigkeit wiederholter Beschwerden) kein Raum. Allerdings gibt es tatsächlich einen inneren inhaltlichen Zusammenhang zwischen den beiden Beschwerden, auf den noch zurückzukommen sein wird. An dieser Stelle reicht die Feststellung, dass es bei beiden Beschwerden um unterschiedlichen Tatsachenvortrag zu unterschiedlichen Sachverhalten, genauer: zu unterschiedlichen gerichtlichen Verfahren in Deutschland, geht, so dass mit Blick auf Art. 35 Abs. 2 lit. b EMRK beide Beschwerden unabhängig voneinander zulässig sind.

4. Dass die innerstaatlichen Rechtsbehelfe erfolglos ausgeschöpft worden sind und dass der Beschwerdeführerin ein ganz erheblicher,

geradezu existentieller Schaden durch die angegriffenen Entscheidungen entstanden ist, dass die Beschwerde ferner innerhalb der sechsmonatigen Frist des Art. 35 Abs. 1 EMRK erhoben worden ist, ist im Beschwerdeschriftsatz bereits dargelegt worden und soll hier zur Vermeidung von Wiederholungen nicht nochmals ausgebreitet werden.

### III.

Der sachliche Anwendungsbereich des Art. 6 Abs. 1 EMRK ist eröffnet. Die Konventionsbestimmung findet auf gerichtliche Verfahren Anwendung, die "zivilrechtliche Ansprüche und Verpflichtungen" ("civil rights") zum Gegenstand haben. Um eben solche Ansprüche ging es in dem dieser Beschwerde vorausgegangenem Ausgangsverfahren.

Die Beschwerdeführerin hat in dem Ausgangsverfahren in der ersten Instanz vor dem Landgericht Berlin ursprünglich einen Schadensersatzanspruch aus einem Unternehmenskaufvertrag in Höhe von mehr als 5 Mio. DM geltend gemacht und in der zweiten Instanz diesen Anspruch auf die Rückabwicklung des mittlerweile von ihr als nichtig erkannten Vertrages gestützt. Auch wenn es sich bei dem Unternehmenskaufvertrag um einen sog. Privatisierungsvertrag handelte, wie er im Zuge der deutschen Wiedervereinigung unter der Regie der Treuhandanstalt tausendfach abgeschlossen worden war, handelte es sich doch der Rechtsnatur nach um einen zivilrechtlichen Vertrag, auf den ausschließlich die

Normen des deutschen BGB zur Anwendung kamen. Das Kaufobjekt war ein ehemals staatlicher ("volkseigener") Betrieb, der an einen privaten Investor, die Beschwerdeführerin, verkauft wurde. Öffentlich-rechtliche Rechtspositionen waren nicht Vertragsgegenstand und spielten demgemäß in dem zivilgerichtlichen Ausgangsverfahren keine Rolle. Im Mittelpunkt des Ausgangsverfahrens stand vielmehr die nach dem deutschen Zivilrecht (§§ 125 a.F., 139, 313 BGB) zu beurteilende Frage der Wirksamkeit des privatrechtlichen Kaufvertrages. Auf den vor den Zivilgerichten ausgetragenen Rechtsstreit über die Wirksamkeit des Kaufvertrages findet Art. 6 Abs. 1 EMRK mithin Anwendung, ohne dass es auf die Einbettung dieses Vertrages in das durch den deutschen Gesetzgeber initiierte öffentlich-rechtliche Abwicklungs- und Privatisierungskonzept für die DDR-Wirtschaft ankäme.

#### IV.

1. Die Garantie des Art. 6 Abs. 1 EMRK ist durch das im Mittelpunkt der Beschwerde stehende Urteil des 14. Senats des Kammergerichts Berlin - Az. 14 U 4939/96 - vom 04. 04. 2008 (Anlage 4; im folgenden wird auf die bereits vorliegenden Anlagen des Beschwerdeschriftsatzes Bezug genommen, als neue Anlagen sind die Anlagen 54 bis 58 beigelegt) verletzt worden. Die anderen angegriffenen Entscheidungen bestätigen dieses im Mittelpunkt der Menschenrechtsbeschwerde stehende Urteil (Beschlüsse des Bundesgerichtshofs und des Bundesverfassungsgerichts) bzw. gehen

diesem Urteil voraus (klageabweisendes Urteil des Landgerichts Berlin). Sie waren wegen ihres prozessualen Zusammenhangs ebenfalls mit der Menschenrechtsbeschwerde anzugreifen, auch wenn der eigentliche Konventionsverstoß in dem Verfahren vor dem 14. Senat des Kammergerichts Berlin zu lokalisieren ist.

Die Konventionsbestimmung des Art. 6 Abs. 1 EMRK ist in dem damaligen Berufungsverfahren dadurch verletzt worden, dass der erkennende Senat nicht unparteilich, sondern politischem Einfluss ausgesetzt war. Dieser Vorwurf wiegt schwer. Er wird hier nicht leichtfertig erhoben. Der gesamte Geschehensablauf lässt aber keine andere Schlussfolgerung zu.

a) Die Treuhandanstalt war im Jahr 1990 noch vor der deutschen Wiedervereinigung gegründet worden. Mit der Wiedervereinigung zum 03. 10. 1990 wurde sie zur bundesunmittelbaren Anstalt öffentlichen Rechts, deren Aufgabe es war, die Volkseigenen Betriebe der DDR in das marktwirtschaftliche System der Bundesrepublik Deutschland zu überführen. Zu diesem Zweck wurden die Betriebe per Gesetz unter das Dach der Treuhandanstalt gebracht und dann von dieser Einrichtung entweder "abgewickelt" oder an Private bzw. an Kommunen veräußert. Von mehr als 12.000 Unternehmen hatte sie 1994 im Jahr ihrer Auflösung 7.853 voll privatisiert oder vollständig kommunalisiert. Unter den voll privatisierten Unternehmen waren etwa 1.600 nicht verkauft, sondern an die Alteigentümer zurückgegeben worden. 2.700 der voll

privatisierten Unternehmen waren zu besonders günstigen Konditionen an im Unternehmen tätige Manager abgegeben worden ("Management Buy Outs"). 3.713 Unternehmen befanden sich in Liquidation oder waren liquidiert. Die Privatisierungserlöse betragen bis Ende 1994 einschließlich der noch nicht gezahlten, aber vertraglich vereinbarten Beträge rund 60 Mrd. DM.

Der von der Beschwerdeführerin abgeschlossene Unternehmenskaufvertrag ist also ein Vertrag aus einer fast achttausendfachen Vertragspraxis der Treuhandanstalt.

Die Beschwerdeführerin hat im Laufe einer nunmehr 15 Jahre währenden Prozessgeschichte erfahren müssen, dass nicht nur die Treuhandanstalt und ihre Nachfolgeorganisation, die Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben (BvS), sondern auch oberste Regierungskreise in Deutschland ein massives Interesse an dem wirksamen und dauerhaften Bestand dieser Verträge haben. Tatsächlich würde sich ein riesiger finanzieller und ein nicht minder großer politischer Schaden für die Bundesrepublik Deutschland ergeben, wenn sich herausstellt, dass viele der Verträge in Wahrheit wegen eines Beurkundungsmangels null und nichtig sind. Die Gefahr ist durchaus real, denn typischerweise handelte es sich bei den Privatisierungsverträgen um Kaufverträge über Grundeigentum und mitveräußertes bewegliches Inventar, und höchstwahrscheinlich ist in sehr vielen Fällen das mitverkaufte Inventar nicht hinreichend spezifiziert, nicht vollständig aufgelistet und im Beurkundungstermin nicht vollständig verlesen worden. Im Finanzministerium der Bundesrepublik Deutschland fürchtet man einen potentiellen

Rückabwicklungsschaden in Höhe von ca. 2,3 Mrd. Euro. Angesichts dessen ist zu verstehen, wenn auch nicht zu entschuldigen, dass im Falle der Beschwerdeführerin alles versucht wurde, um einen Präzedenzfall zu vermeiden.

b) Die Beschwerdeführerin ist wegen des Erwerbs der Maschinenbau Babelsberg GmbH seit nunmehr 16 Jahren in einen fast nicht mehr zu durchschauenden Wust von Prozessen verstrickt. Am Anfang des Prozessmarathons stand die Erkenntnis, dass die Verkäuferseite in der Zeit zwischen dem Abschluss des Kaufvertrages und der Übergabe der Kaufsache mitveräußertes Inventar unbefugt an Dritte weiterveräußert hatte. Die Beschwerdeführerin erhob deswegen eine Schadensersatzklage, verlor den Prozess in der ersten Instanz (Landgericht Berlin, Az. 9 O 369/95, Anlage 5) und bemerkte in der zweiten Instanz vor dem Kammergericht Berlin (Az. 14 U 4939/96, Anlage 4), dass der Vertrag insgesamt wegen eines offensichtlichen Beurkundungsmangels nichtig ist. Das Urteil, das der 14. Senat in diesem Rechtsstreit (sog. "Minder Mengenprozess") erst im Jahr 2008 erließ, bildet den Beschwerdegegenstand der vorliegenden EMRK-Individualbeschwerde. Die lange Zeitdauer des Rechtsstreits erklärt sich daraus, dass das Verfahren wegen - im Ergebnis erfolgloser - Vergleichsverhandlungen und wegen der Anhängigkeit anderer Verfahren über lange Zeiträume ruhte.

Währenddessen entwickelte sich auf Betreiben der Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben (BvS) ein anderer

Verfahrenszug. Die BvS klagte im Jahr 2000 vor dem Landgericht Berlin auf Leistung eines angeblich noch offen stehenden Restkaufpreises in Höhe von rund 5,1 Mio. DM (sog. "Kaufpreisprozess"). Das Landgericht verurteilte die Beschwerdeführerin antragsgemäß (Az. 9 O 371/00). Im Verlauf des von der Beschwerdeführerin angestregten Berufungsverfahrens wurde der Beschwerdeführerin bewusst, dass der Kaufvertrag formnichtig ist. Demgemäß stellte sie nun im Berufungsverfahren Antrag auf Feststellung der Nichtigkeit. Am 27. 06 2003 wies der 14. Senat des Kammergerichts indes die Berufung der Beschwerdeführerin zurück, weil diese sich unter dem Gesichtspunkt der Verwirkung nicht auf die Formnichtigkeit berufen könne (14 U 245/01). Die Revision wurde nicht zugelassen.

Die hiergegen nach erfolgreicher Nichtzulassungsbeschwerde eingelegte Revision zum Bundesgerichtshof hatte Erfolg. Der Bundesgerichtshof hob mit Urteil vom 16. 07. 2004 das Urteil des Kammergerichts mit der Begründung auf, der Nichtigkeitseinwand sei der Verwirkung nicht zugänglich (Az. V ZR 222/03, Anlage 29). Ob der Vertrag nichtig ist, müsse von dem Kammergericht, an das die Sache zurück verwiesen wurde, nach weiteren Tatsachenfeststellungen noch beurteilt werden.

c) Die Beschwerdeführerin durfte nach den Urteilsgründen der BGH-Entscheidung zu diesem Zeitpunkt davon ausgehen, den "Kaufpreisprozess" und den parallel anhängigen "Mindermengenprozess" zu gewinnen. In dieser Situation ließ sie sich auf den Vorschlag ihres damaligen, inzwischen verstorbenen

Prozessvertreters Rechtsanwalt Christian Richter II ein, eine sogenannte "politische Lösung" herbei zu führen, um ohne öffentliches Aufsehen die Prozesse im Vergleichswege zu beenden und auf diese Weise Schaden von der Bundesrepublik Deutschland abzuwenden.

Die Beschwerdeführerin wusste zum damaligen Zeitpunkt nicht, dass ihr Prozessbevollmächtigter in der nordrhein-westfälischen SPD bestens vernetzt war und die gesamte regionale SPD-Prominenz in zahlreichen Verfahren immer wieder vertreten hatte. Dieser Prozessvertreter, Rechtsanwalt Christian Richter II, fertigte nun einen fünfseitigen Vermerk (neu: **Anlage 54**), in dem die schädlichen Auswirkungen der sicher erwarteten Prozessausgänge für die Bundesrepublik Deutschland skizziert waren. Er koordinierte zugleich einen Gesprächstermin zwischen Frank-Walter Steinmeier, damals Kanzleramtsminister und heute Vorsitzender der SPD-Fraktion im Deutschen Bundestag, und Bernd Breuer, vormals alleinvertretungsberechtigter Geschäftsführer der Beschwerdeführerin. Der Termin kam am 10. 09. 2004 im Hause des vormaligen SPD-Bundestagsabgeordneten und Landrates des Erftkreises, Klaus Lennartz, zustande. In dem Gesprächstermin wurde Frank-Walter Steinmeier der von Christian Richter II gefertigten Vermerk überreicht. Steinmeier versprach, ergebnisorientiert eine Lösung herbeizuführen und sich binnen 8 Tagen wieder zu melden. Doch Steinmeier meldete sich nicht. Stattdessen nahmen ab diesem Zeitpunkt, dem 10. 09. 2004, die Dinge eine ganz andere, unerwartete Wendung.

Schon am Folgetag, Samstagmorgen, den 11. 09. 2004 gegen 08.00 Uhr erhielt Bernd Breuer einen Anruf von Michael Krüger-Charlé, Mitarbeiter im Wissenschaftszentrum Nordrhein-Westfalen und vormals Leiter der Abteilung Regierungsplanung in der nordrhein-westfälischen Staatskanzlei, der auf Geheiß von Georg-Wilhelm Adamowitsch, vormals Chef der Staatskanzlei NRW anrief. Krüger-Charlé äußerte sich am Telefon ungehalten über das Treffen von Breuer und Steinmeier und fragte, was ihm, Breuer, denn einfiel, mit Steinmeier in dieser Angelegenheit Kontakt aufzunehmen. Erst sehr viel später verstand Bernd Breuer, dass es nicht bei dieser politischen Beunruhigung bleiben sollte, sondern dass hinter den Kulissen erhebliche Anstrengungen unternommen wurden, um die Dinge für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland erträglicher zu gestalten.

d) Es ist in dem Beschwerdeschriftsatz bereits vorgetragen worden, mit welcher abenteuerlicher Begründung der 14. Senat zunächst, ein gutes Jahr nach dem Treffen Steinmeier/Breuer in dem "Kaufpreisprozess" (Urteil vom 04. 11. 2005, Az. 14 U 136/04) und schließlich in dem "Minder Mengenprozess" (Urteil vom 04. 04. 2008, Az. 14 U 4939/96) gegen die Beschwerdeführerin entschied. Der 14. Senat hielt den unvollständig und falsch beurkundeten Kaufvertrag gegen alle juristische Vernunft, gegen den geballten Sachverstand führender Notarrechtler (vgl. die Gutachten Kanzleiter und Brambrink, Anlagen 32, 33 und 34, 35 ) und gegen die im Revisionsurteil des Bundesgerichtshofs aufgestellten Begründungsleitlinien für wirksam.

Diese den Tatbestand der Rechtbeugung erfüllenden Judikate führen für sich genommen vielleicht noch nicht zu einem Verstoß gegen Art. 6 Abs. 1 EMRK. Der Beschwerdeführerin ist bewusst, dass nicht jeder Rechtsanwendungsfehler, und sei er noch so offensichtlich, einen Konventionsverstoß darstellt. Zum Konventionsverstoß wird ein solcher Rechtsanwendungsfehler aber dann, wenn er von einem Gericht, hier: dem 14. Senat des Kammergerichts Berlin, in voller Absicht und unter politischem Einfluss begangen wird.

Zu absichtlichen Fehlentscheidungen kam es, weil nach dem Treffen von Frank-Walter Steinmeier und Bernd Breuer am 10. 09. 2004 seitens der Politik, vermutlich aus dem Kanzleramt heraus, auf den 14. Senat Einfluss genommen wurde. Anders sind die Urteile des 14. Senats in dem "Kaufpreisprozess" und in dem "Minder Mengenprozess" nicht zu verstehen. Der Senat verschließt sich den mehrfach und immer wieder vorgetragenen Argumenten der Beschwerdeführerin zur Nichtigkeit des Vertrages, er setzt sich über die Gutachten der angesehensten Notarrechtler hinweg, er ignoriert den Aufschrei im juristischen Schrifttum (*Holger Altmeyden*, Die Grundfesten des deutschen Notarwesens kommen ins Wanken, NJW 2006, S. 3761 f.), und er lässt den Bundesgerichtshof links liegen, der ihm detailliert aufgegeben hatte, nach welchen Maßstäben er das Verfahren fortzusetzen hatte.

e) Dass die Unwirksamkeit des fraglichen Unternehmenskaufvertrages nicht ernsthaft in Zweifel gezogen werden kann, belegen später ergangene Entscheidungen anderer Gerichte, die den Vertrag mit wenigen Worten knapp und präzise als formnichtig qualifizierten:

In einem vor dem Landgericht Potsdam geführten Rechtsstreit nahm ein Anwalt als früherer Prozessbevollmächtigter die Beschwerdeführerin auf die Zahlung von Anwaltshonorar in Anspruch, und die Beschwerdeführerin verteidigte sich damit, dass der Anwalt die Formnichtigkeit des Vertrages pflichtwidrig zu spät erkannt und geltend gemacht habe. Mit Urteil vom 20. 04. 2009 (Az. 12 O 324/07, Anlage 30) hat das Landgericht Potsdam zwar der Klage des Anwalts im Wesentlichen stattgegeben, in den Entscheidungsgründen aber ausgeführt, dass der Vertrag zur Überzeugung des Gerichts wegen des Beurkundungsmangels nichtig ist (S. 17 des Urteils).

Eine weitere Bestätigung hat die Rechtsansicht der Beschwerdeführerin in einem Rechtsstreit vor dem Landgericht Berlin gefunden, in welchem sich die Beschwerdeführerin im Wege einer Vollstreckungsgegenklage gegen die vollstreckungsweise Beitreibung von Kosten in Höhe von rund 200.000 Euro wendet, die der den Unternehmenskaufvertrag beurkundende Notar gegen sie aus einem Vorprozess geltend macht. Mit Urteil vom 29. 10. 2009 hat das Landgericht Berlin zwar die Klage der Beschwerdeführerin gegen den Notar abgewiesen (Az. 9 O 183/09, Anlage 31). In den Entscheidungsgründen hat das Gericht aber ausgeführt, dass der

—  
—  
Notar seine Amtspflichten verletzt hat, indem er entgegen der Formulierung in § 3 des Kaufvertrages die Saldenlisten zum Vertrag nahm, und die Inventarverzeichnisse weder zum Vertrag nahm noch verlesen hat (S. 6 f. des Urteils). Die Vollstreckungsgegenklage der Beschwerdeführerin hatte im Ergebnis nur deshalb keinen Erfolg, weil es nach der Überzeugung des Landgerichts an einem Zurechnungszusammenhang zwischen der Amtspflichtverletzung und dem eingetretenen Schaden fehlte.

—  
—  
f) Dass der Verdacht politischer Einflussnahme wegen des Treuhand-Unternehmenskaufvertrages nicht aus der Luft gegriffen ist, erhellen weitere Sachverhalte, aus denen sich ergibt, dass seitens der Exekutive offenbar auch auf den Deutschen Bundestag massiv eingewirkt wurde.

aa) Auf Vermittlung von Friedhelm Ost, vormaliger langjähriger Bundestagsabgeordneter und wirtschaftspolitischer Berater von Helmut Kohl, nahm Bernd Breuer für die Beschwerdeführerin am 21. 10. 2005 an einem Gesprächstermin mit Manfred Schüler, einem damaligen Funktionsträger der BvS zwecks Erörterung einer möglichen vergleichsweisen Regelung teil. In einer nicht weiter präzisierten Funktion war bei dieser Besprechung auch Dieter Freund zugegen. Als Bernd Breuer und Dieter Freund nach dem Gespräch gemeinsam am Aufzug standen, meinte Freund: "Herr Breuer, lassen Sie es bleiben. *Sie* werden gegen die Bundesrepublik

niemals gewinnen." Angesichts des BGH-Urteils vom 16. 07. 2004 und noch vor dem Urteil des Kammergerichts vom 04. 11. 2005 hielt Bernd Breuer diese Aussage für abwegig. Nachdem Dieter Freund sich jedoch im Rahmen des Petitionsverfahrens (siehe unten bb) eingeschaltet hatte und an einem der Termine des Petitionsausschusses als Vertreter der Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben teilnahm und in dieser Eigenschaft gegen die Beschwerdeführerin intervenierte, ließ sich ein Zusammenhang herstellen. Dieter Freund verfügte damals offenbar über weitere Kenntnisse, die es ihm erlaubten, eine so sichere Prognose abzugeben. Dieter Freund ist als Antikorruptionsbeauftragter der BvS tätig.

bb) Am 01. 10. 2008 hatte die Beschwerdeführerin eine Petition zum Deutschen Bundestag mit dem Ziel eingereicht, das Geschäftsgebaren der Treuhandanstalt und ihrer Rechtsnachfolgerin im Zusammenhang mit dem Erwerb des Firmengeländes und Teilen des Anlagevermögens der Maschinenbau Babelsberg GmbH im Jahr 1993 zu überprüfen. Die Beschwerdeführerin sah Anlass für diese Überprüfung, weil die Treuhandanstalt sie als Käuferin bei Abschluss des Kaufvertrages getäuscht hatte. Bei Abschluss des Kaufvertrages hatte die Stadt Potsdam nämlich den Erlass einer (später tatsächlich in Kraft getretenen) Entwicklungssatzung vorbereitet, die den wirtschaftlichen Wert des Kaufobjekts drastisch herabminderte.

Über diese Planung hatte die Treuhandanstalt Kenntnis. In den Kaufvertragsverhandlungen verschwieg sie ihr Wissen.

Der Beschwerdeführerin ging es mit der Petition ausdrücklich nicht um die Formwirksamkeit bzw. Formnichtigkeit des Kaufvertrages, sondern um die weitere Rechtsfrage, ob sie angesichts der arglistigen Täuschung durch die Verkäuferseite nicht zur Anfechtung des Vertrages berechtigt sei.

Der Petitionsausschuss befasste sich intensiv und sorgfältig mit den Vorgängen. Es fanden mehrere Erörterungstermine, unter anderem in der Stadt Potsdam, statt. Der Petitionsausschuss stellte dabei fest, dass die Treuhandanstalt selbst nicht bestreitet, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses von den Planungsmaßnahmen der Stadt Potsdam Kenntnis gehabt zu haben. Deshalb verwundert es auch nicht, dass schon mit dem Stand vom 28. 08. 2009 intern die Beschlussempfehlung existierte, "die Petition der Bundesregierung zur Berücksichtigung zu überweisen". Zehn Monate später war für den 16. 06. 2010 der endgültige Beschlusstermin zu der Petition anberaumt. Der Ausschussdienst hatte an der Empfehlung festgehalten und ausweislich des Nachtrags zur TO 17/15 am 16. Juni 2010, TOPVI/31 empfohlen, "die Petition der Bundesregierung zur Berücksichtigung zu überweisen", was den maximal möglichen Erfolg für eine Petition darstellen würde (**Anlage 55**). Die Anträge der Petitions-Berichterstatter waren gleichlautend. Der Nachtrag trägt die Unterschrift des Vorsitzenden Kersten Steinke.

Diese Tischvorlage wurde aber in den letzten Stunden vor der Sitzung von einer bis heute unbekanntem Person ausgetauscht. Die veränderte Tischvorlage zu TOP VI/31 endet nun mit der Empfehlung, "das Petitionsverfahren abzuschließen" (**Anlage 56**). Der Autor der veränderten Beschlussvorlage hat sich dabei nicht einmal die Mühe gemacht, einen gänzlich neuen Text zu verfassen. — Lediglich die letzten drei Absätze wurden ersetzt. In dem manipulierten Text heißt es nun, dass der Petitionsausschuss alles versucht habe, dem Petenten zu helfen, und dass man es bedauere, die in die Petition gesetzten Erwartungen nicht erfüllen zu können.

Der auf dieser Manipulation beruhenden Empfehlung ist der Petitionsausschuss gefolgt. Die Berichterstatter waren über den Austausch der Tischvorlage nicht informiert. —

Ein einstweilen namentlich nicht zu nennender Abgeordneter des Deutschen Bundestages hat gegenüber dem Unterzeichner erklärt, dass er in seiner langjährigen parlamentarischen Praxis einen solchen skandalösen Vorgang noch nicht erlebt habe. Er vermutet, dass seitens der Bundesregierung - erfolgreich - der Versuch unternommen worden war, die Angelegenheit im Petitionsausschuss zum Stillstand zu bringen. Derselbe Abgeordnete wusste zu berichten, dass er nach den Vorfällen um die Petition von dem amtierenden Chef des Bundeskanzleramts Ronald Pofalla angesprochen wurde, der ihm bedeutete, "die Finger von der Treuhandsache zu lassen" (gemeint war exakt der Vertragsabschluss mit der Beschwerdeführerin), anderenfalls er, der

Abgeordnete, Schwierigkeiten für seine politische Zukunft befürchten müsse.

g) Zusammenfassend bleibt festzuhalten: Seitens der Exekutive bestand und besteht ein erhebliches Interesse, die unter der Regie der Treuhandanstalt abgeschlossenen Privatisierungsverträge weiterhin als wirksam anzusehen. Einen Präzedenzfall, in dessen Folge sich möglicherweise eine unüberschaubare Zahl von Privatisierungsverträgen als formunwirksam und nichtig herausstellen würde, wollte und will man seitens der Bundesregierung unbedingt vermeiden. Alle im Zusammenhang mit dieser EMRK-Beschwerde stehenden Fakten deuten darauf hin, dass die Exekutive erheblichen Einfluss und Druck auf die Legislative und auf die Judikative ausgeübt hat, um ihr Interesse am Fortbestand der Treuhand-Privatisierungsverträge durchzusetzen.

Mit Blick auf die Unparteilichkeit des 14. Senats des Kammergerichts Berlin ist in diesem Zusammenhang darauf hinzuweisen, dass für eine Verletzung des Unparteilichkeitsgebots schon berechtigte Zweifel an der Unparteilichkeit des Gerichts ausreichen (*San Leonard Band Club ./. M*, 77562701, 2004-IX, Ziff. 58). Diese Zweifel sind im vorliegenden Fall mit Blick auf die offenkundige Einflussnahme der Exekutive manifest und nicht zu zerstreuen.

2. Ein Verstoß gegen das in Art. 6 Abs. 1 EMRK enthaltene Verbot der Unparteilichkeit liegt aber auch schon darin, dass der 14. Senat des Kammergerichts Berlin in dem Verfahren 14 U 4939/96 ("Mindermengenprozess") über eine Rechtsfrage zu entscheiden hatte, über die er in dem Verfahren 14 U 136/04 ("Kaufpreisprozess") bereits entschieden hatte. Die beiden Verfahren betrafen unterschiedliche Streitgegenstände im prozessualen Sinne, bezogen sich aber im Kern auf ein- und denselben Sachverhalt, nämlich den Vertragsabschluss aus dem Jahr 1993. Der 14. Senat war mit diesem Sachverhalt vorbefasst. Er konnte in dem hier interessierenden Verfahren 14 U 4939/96 den in Rede stehenden Privatisierungsvertrag nicht als formnichtig ansehen, ohne hierdurch in Widerspruch zu seinem inzwischen rechtskräftig gewordenen Urteil im Verfahren 14 U 136/04 zu geraten.

Stellt auch die Vorbefassung an und für sich die Unparteilichkeit eines richterlichen Spruchkörpers noch nicht automatisch in Frage (*Morel* ./ . F, 34130/96, 2000-VI; *Delage u. Magistrello* ./ . F, 40028/98, 24. 01. 2002), so muss doch etwas anderes gelten, wenn die Vorbefassung das Gericht in die Lage bringt, gar nicht mehr anders entscheiden zu können ohne erhebliche Nachteile in Kauf zu nehmen oder das Gesicht zu verlieren (*De Haan* ./ . Nl, 22839/93, 1997-IV; *San Leonard Band Club* ./ . M, 77562701, 2004-IX, Ziff. 64; *Cianetti* ./ . I, 55634/00, 22. 04. 2004, Ziff. 39). Genau dies war hier aber der Fall. Der 14. Senat des Kammergerichts Berlin hätte den selben Vertrag nicht einmal als wirksam und dann bei

gleichbleibender Sach- und Rechtslage als unwirksam beurteilen können, ohne gegenüber den Parteien der Rechtsstreitigkeiten, gegenüber den Kolleginnen und Kollegen am selben Gericht und gegenüber den übergeordneten Instanzen ein völlig unmögliches Bild abzugeben. Seine Entscheidung stand daher in gewisser Weise von vornherein fest: anders als ein potentieller anderer Spruchkörper, der über die Wirksamkeit des Unternehmenskaufvertrages unvoreingenommen und unparteilich hätte entscheiden können, blieb dem 14. Senat nichts anderes übrig, als den Vertrag ungeachtet aller Gegeneinwände für wirksam zu halten. Ein Spruchkörper, der zwanghaft zu einer ganz bestimmten Entscheidung getrieben ist, genügt indes nicht dem Unparteilichkeitsgebot des Art. 6 Abs. 1 EMRK.

Nur der Vollständigkeit halber sei darauf hingewiesen, dass der 14. Senat des Kammergerichts Berlin in seiner Parteilichkeit nicht einmal davor zurückschreckt, unter offensichtlichem Verstoß gegen die Garantie des gesetzlichen Richters (Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG) Verfahren an sich zu ziehen, für die er nach dem Geschäftsverteilungsplan keine Zuständigkeit besitzt. Für die von der Beschwerdeführerin eingelegte Berufung gegen das schon erwähnte Urteil des Landgerichts Berlin über die Vollstreckungsgegenklage gegen den Kostenanspruch des Notars (Az. 9 O 183/09) war zunächst die Zuständigkeit des 9. Senats des Kammergerichts gegeben. Überraschenderweise erklärte sich dann aber der 14. Senat für zuständig und wies die Berufung, für die Beschwerdeführerin kaum mehr verwunderlich, per Beschluss am

23. 09. 2011 zurück (**Anlage 57**). Dagegen hat die Beschwerdeführerin Anhörungsrüge gem. § 321a ZPO erhoben (**Anlage 58**). Über diese Anhörungsrüge hat der 14. Senat noch nicht entschieden.

#### V.

Die Beschwerdeführerin ist durch die Verfahrensgestaltung im Ausgangsverfahren auch in ihrem ebenfalls in Art. 6 Abs. 1 EMRK enthaltenen Recht auf ein faires Verfahren verletzt.

In dem Ausgangsverfahren verweigerte der 14. Senat jedes Rechtsgespräch über die Wirksamkeit bzw. Nichtigkeit des Kaufvertrages. In der mündlichen Verhandlung vom 03. 07. 2007 hat der Vorsitzende Richter Erich auf Nachfrage der Prozessbevollmächtigten zwar mündlich angekündigt, "dass man sich zu der Frage der Nichtigkeit noch sehen, gegebenenfalls auch noch öfter sehen werde." Im Laufe der mündlichen Verhandlung ist es aber dann trotz dieser Ankündigung zu einem Rechtsgespräch über die Vertragswirksamkeit nicht gekommen, und auch später hat der Senat keinerlei Gelegenheit gegeben, diese Frage zu erörtern. Der unter anderem darauf gestützte Befangenheitsantrag und die Gegenvorstellung der Beschwerdeführerin blieben erfolglos (Anlagen 14 und 16). Der 14. Senat teilte sodann per Beschluss vom 26. 10. 2007 mit, dass er an seiner Rechtsauffassung aus dem im Verfahren 14 U 136/04 verkündeten Urteil festhalte (Anlage 18). Dies bedeutet nichts anderes, als dass die rechtliche (nicht die

tatsächliche) Beurteilung des Falles von nun an fest stand. Für den 14. Senat war der Vertrag, obwohl die Inventarlisten im Beurkundungstermin unstreitig nicht beigelegt und nicht verlesen worden waren, wirksam, es sei denn, es würde sich Beweis dafür erbringen lassen, dass die sog. Saldenlisten nicht beigelegt und/oder nicht verlesen worden waren. Darüber, dass es auf die Beurkundung der Saldenlisten gar nicht ankam, ließ der 14. Senat kein Rechtsgespräch zu. Er war in dieser Frage festgelegt und duldete insoweit keine mündliche Erörterung.

Diese Vorgehensweise widerspricht aber eklatant den Minimalanforderungen an ein faires Verfahren. Zu diesen Anforderungen gehört die Möglichkeit einer Streitpartei, nicht nur in tatsächlicher, sondern auch in rechtlicher Hinsicht Stellung zu nehmen (*Le Compte u.a. ./.* B, A 43 (1981), 23 Ziff. 51 = EGMR-E 1, 537). Stellung nehmen ist aber mehr als nur ein einseitiges schriftliches Vorbringen. Es schließt ein, dass das Gericht das Vorbringen zu Kenntnis nimmt und nicht vollständig ignoriert. Dies gilt um so mehr, wenn sich die Stellungnahme einer Prozesspartei, wie im vorliegenden Fall, auf die alles entscheidende, zentrale Rechtsfrage bezieht und die Prozesspartei wiederholt um die Erörterung der Rechtsfrage im Rahmen eines Rechtsgesprächs nachsucht. In einer solchen Lage das Parteivorbringen vollständig zu übergehen und mit der Verkündung der gerichtlichen Rechtsauffassung vollendete Tatsachen zu schaffen, widerspricht dem Gebot eines "fair trial".

VI.

Es wird darauf hingewiesen, dass der im Beschwerdeschriftsatz enthaltene Vortrag zu einer angemessenen Entschädigung in vollem Umfang aufrecht erhalten wird.

Köln, 06. 12. 2011

Professor Dr. Bernhard Kempen